

Richtlinien zur Förderung der NÖ Ferienbetreuung



gültig ab 1. Juni 2016

F3-FFA-209/003-2016

Präambel

Das Land Niederösterreich hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu fördern und zu verbessern. Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien eine große Herausforderung dar. Das Land Niederösterreich ist bestrebt, das qualitätsvolle Angebot der Ferienbetreuung in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze, als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer weiter auszubauen. Darüber hinaus soll auch das integrative Betreuungsangebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessert werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Förderung gemäß diesen Richtlinien kann Gemeinden und juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Vereine.
2. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat als Organisatorin oder Organisator der Ferienbetreuung in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und muss ihren bzw. seinen Sitz in Niederösterreich haben.
3. Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 250,-- pro Kindergruppe und Woche, bei integrativem Betreuungsangebot maximal € 400,-- pro Kindergruppe und Woche.
4. Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens den nicht gedeckten finanziellen Aufwand.
5. Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verantwortlich, auf eine entsprechende Gruppenauslastung zu achten und angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben.
6. Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
7. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Die Richtlinien haben Gültigkeit vom 1. Juni 2016 und gelten bis 31. Dezember 2021 und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

B. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis 15 Jahren werden in Niederösterreich betreut.
2. Es müssen pro Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder angemeldet sein. Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15.
3. Die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich.

4. Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B. Schule, Kindergarten, Hort) und ein pädagogisches Programm werden angeboten.
5. Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung (z.B. Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, etc.) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.
6. Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden.
7. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber.
8. Die Betreuung von Kindern findet in Niederösterreich entweder in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt.
9. Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden.
10. Kinder erwerbstätiger Eltern und von AlleinerzieherInnen sind bevorzugt aufzunehmen.
11. Ferienbetreuungen mit Übernachtungen (z.B. Feriencamps) werden nicht gefördert.
12. TrägerInnen von Horten und Tagesbetreuungseinrichtungen am selben Standort, die nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz gefördert werden, werden nicht gefördert.

C. Antragstellung

1. Das Förderansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind folgende Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind, beizulegen:
 - a. Name und Qualifikation der pädagogisch verantwortlichen Person
 - b. Name, Geburtsdatum und Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer
 - c. Aufstellung der Personalkosten
 - d. Programm der Ferienbetreuung
 - e. Beschreibung des integrativen Betreuungsangebotes
 - f. Namen, Anschriften und Geburtsdaten der betreuten Kinder
 - g. Anzahl der betreuten Kinder und Gruppen
2. Für die Antragstellung sind ausnahmslos die auf der Homepage des Landes Niederösterreich www.noel.gv.at/ferienbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
3. Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
 - a. diese Richtlinien anerkannt werden;
 - b. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., zugestimmt wird.

4. Eine Antragstellung für die Förderung hat bis spätestens 8 Wochen nach der durchgeführten Ferienbetreuung zu erfolgen. Ein Verwendungsnachweis (z.B. Einnahmen-Ausgabenrechnung) mit entsprechenden Zahlungsnachweisen ist über Aufforderung vorzulegen.

D. Rückerstattung

Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.

E. Härteklausele

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung Ausnahmeregelungen treffen.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: 02742/ 9005-13256 bzw. 16562
E-Mail ferienbetreuung@noel.gv.at,
Internet <http://www.noel.gv.at/ferienbetreuung>